

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX Bd 111/69

B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Dr. Friedrich F [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED]

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Minister des Innern,
Wiesbaden, Luisenstraße 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Kai und der Bundesrichter
Maas, von der Mühlen, Zorn und Dr. Weener

in der Sitzung vom 1. Juli 1969
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 8. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main)
vom 8. Oktober 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
der Kläger.

G R U N D E

Der in Böhmen (Böhmen) geborene jüdische Kläger war
1938 Anwalt in Teplitz-Schönau. Bei der Angliederung des
Sudetengaus an das Deutsche Reich wich er nach Prag aus,
nach der Eroberung Prags verließ er die Tschechoslowakei.
1944 kehrte er zurück, 1945 ließ er sich erneut in Teplitz-
Schönau als Anwalt nieder. 1964 verlegte er seinen Wohnsitz
in die Bundesrepublik.

Das Verwaltungsgericht hat einen Anspruch des Klägers auf
Hoforthilfe (§ 141 Abs. 3 BGG) verneint. Die Einwendungen der
Beschwerde sind unbegründet.

- 3 -

§ 141 BGG gewährt Verfolgten Eingliederungshilfe, wenn sie ihre verfolgungsbedingte Auswanderung, Deportation oder Ausweisung dadurch beenden, daß sie ihren Wohnsitz in Geltungsbereich des BGG nehmen. Ausgeschlossen von dieser Entschädigung sind deshalb Verfolgte, die diese Auswirkung ihrer Verfolgung bereits durch ihre Wiedereingliederung in dem Lande beendet haben, in dem sie vor der Verfolgung anwesend waren. Wenn sie später Wohnsitz in der Bundesrepublik nehmen, steht das in keinem äußeren und inneren Zusammenhang mit ihrer verfolgungsbedingten Auswanderung mehr (BVG RnV 1964, 392; OLG Stuttgart RnV 1966, 423).

Entgegen der Auffassung der Beschwerde gilt dies auch für Verfolgte deutscher Volkszugehörigkeit, die sich, wie vom Tatrichter festgestellt, in ihrem früheren Heimatlande wiedereingegliedert und dadurch ihre Auswanderung rückgängig gemacht haben. Ein gesetzgeberisches Motiv für die Einführung der Soforthilfe war es, Verfolgten die Teilnahme am Leben der Bundesrepublik zu erleichtern. Dieses Motiv darf aber nicht isoliert gesehen werden, wie es die Beschwerde tut. Es ist in der Weise zum Tragen gekommen, daß das Gesetz Hilfe bei der Beendigung der verfolgungsbedingten Auswanderung gewährt, und nicht in der Weise, daß jedem Verfolgten die Einwanderung in die Bundesrepublik durch eine Soforthilfe erleichtert wird.

Auch der von der Beschwerde angeführte Fall eines nach den USA ausgewanderten Verfolgten, der in Zukunft wegen Vermögensverfalls in das Bundesgebiet zurückkehrt, unterscheidet sich vom Falle des Klägers in dem ausschlaggebenden Punkte, daß die Auswanderung erst mit der Verlegung des Wohnsitzes in die Bundesrepublik rückgängig gemacht wird. An diesen äußeren Tatbestand knüpft § 141 BGG an; eine Nachforschung nach Umständen



- 4 -

und Beweggründen der Rück- oder Einwanderung in den Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes würde in der Tat die für eine gerechte Entschädigung nötige Zuverlässigkeit der Ergebnisse nicht zeitigen können.

Soweit die Beschwerde darzulegen versucht, daß der Kläger sich in der Tschechoslowakei nicht wiedereingegliedert habe, sondern lediglich an einem früheren Übertritt aus diesem vom deutschen Volkstum entblößten Lande in das Bundesgebiet verhindert worden sei, setzt sie sich in Widerspruch zu den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsurteils.

Die gesetzliche Grundlage der Soforthilfe bedarf keiner erneuten Darlegung durch den Bundessgerichtshof; auch für den Fall des § 141 Abs. 3 BGG ergeben sich die hier erörterten rechtlichen Folgen von selbst. Es fehlt deshalb an einem Grunde für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG).

Nai

von der Mühlen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

